



Informationsblatt zur Erstattung von Aufwendungen die im Zusammenhang mit einem Dienstunfall stehen (Heilverfahrensverordnung – HeilvFV)

Die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstunfall entstandenen und noch entstehenden notwendigen Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten werden Ihnen gegen Vorlage der Originalrechnungen und Originalverordnungen erstattet. Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck (035 072 LSA) und senden ihn vollständig ausgefüllt mit Unterschrift sowie einer Kopie der Dienstunfallanerkennung Ihrer Personaldienststelle an die Beihilfestelle.

Die Belege dürfen nur Aufwendungen enthalten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstunfall stehen. Ist auf der Rechnung der ursächliche Zusammenhang und die Diagnose nicht erkennbar, erfolgt keine Erstattung. Ist eine medizinische Behandlung über den anerkannten Zeitraum hinaus notwendig, informieren Sie bitte Ihre Personaldienststelle.

Die Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Rahmen der Dienstunfallfürsorge richtet sich nach den §§ 37 und 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV).

Es werden nur notwendige und angemessene Kosten erstattet (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt). Angemessen sind grundsätzlich Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen, wenn sie den Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten entsprechen. Danach dürfen die Gebühren im Regelfall für ärztliche Leistungen den 2,3 fachen Gebührensatz und für medizinisch-technische Leistungen den 1,8 fachen Gebührensatz nicht überschreiten. Überschreiten die Gebühren die o. a. Regelspanne, so können darüber hinausgehende Gebühren nur mit schriftlich schlüssiger Begründung bis zum Höchstsatz des 3,5 fachen (ärztliche Leistungen) bzw. 2,5 fachen (medizinisch-technische Leistungen) als angemessen anerkannt werden.

Dienstunfallkosten werden vom Dienstherrn zu 100 v. H. erstattet. Diese Aufwendungen sind nicht bei der Unfallkasse oder bei der privaten Krankenversicherung geltend zu machen.

Sachschäden, wie z. B. Jacke, Brille usw., werden nicht durch das Finanzamt Dessau-Roßlau – Beihilfefestsetzungsstelle - erstattet. Zuständig ist hier die Personaldienststelle.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers im Krankenhaus werden nur erstattet, wenn dies aus besonderen dienstlichen Gründen im Einzelfall geboten ist (z. B. bei Personen, deren persönliche Sicherheit gefährdet ist oder die der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte ausnahmsweise auch im Krankenhaus weiterführen müssen). Die Unterbringung im Zweibettzimmer ist erstattungsfähig.

Erstattet werden können grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen für verordnete Heilbehandlungen. Die im Leistungsverzeichnis für Heilmittel in der Bundesbeihilfeverordnung festgeschriebenen Obergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Festsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.